

# **Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt**

## **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ gefasst. Der Beschluss werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Bebauungsplan Nr. 21**  
**„Hohes Feld“**  
**einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“**  
**und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“**

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

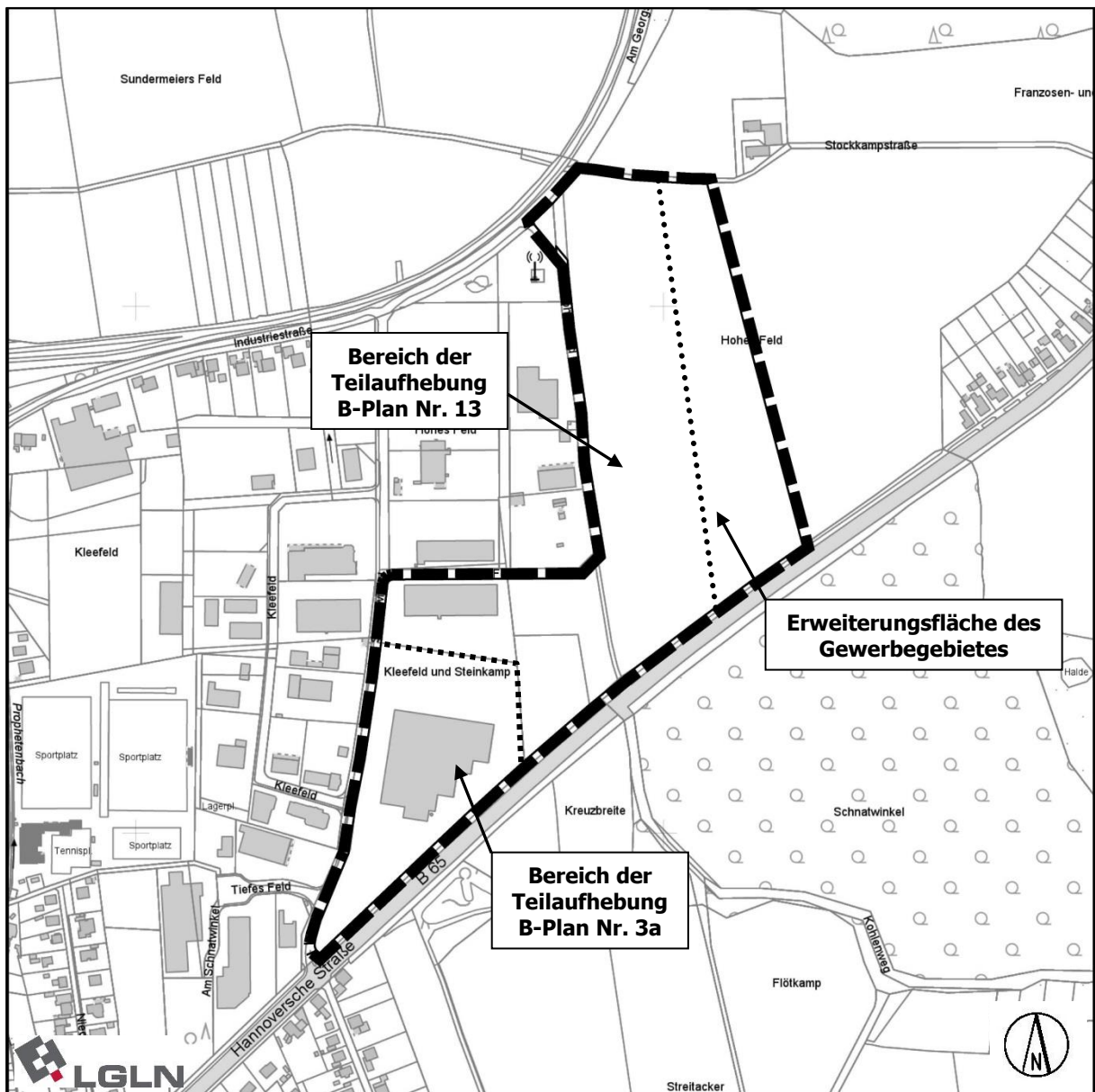
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung kleinerer und mittlerer Handwerks- und Gewerbebetriebe und damit der Schaffung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen. Der Bebauungsplan soll in Ergänzung der bereits westlich angrenzenden Gewerbegebiete die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Gewerbeflächenbedarfs der Gemeinde Nienstädt schaffen. Nutzungen, die diesem städtebaulichen Ziel zuwiderlaufen, wie z.B. Vergnügungsstätten, sind nicht zulässig.

Zu diesem Zweck wird ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit einer II- bis III-geschossigen und abweichenden Bauweise sowie einer Grundflächenzahl von 0,6 bis 0,7 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 bis 1,8, öffentliche Verkehrsflächen und private Grünflächen (Rahmeneingrünung) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt stellt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits gewerbliche Bauflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Für den Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung**, die in der Zeit

**vom 3.7.2019 bis einschl. 5.8.2019**

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (montags 13.00 – 17.00 Uhr und dienstags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05724 398-19 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Straße 8, 31688 Nienstädt**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 9.00 – 13.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05724 398-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen**, durchgeführt wird.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der **Samtgemeinde Nienstädt** unter [www.sg-nienstaedt.de](http://www.sg-nienstaedt.de) (Gewerbe/Wohnen > Bauleitplanung > Gemeinde Nienstädt) <https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-nienstaedt>

sowie auf der Seite der **Gemeinde Nienstädt** unter [www.gemeinde-nienstaedt.de](http://www.gemeinde-nienstaedt.de) (Gewerbe/Wohnen > Bauleitplanung > Gemeinde Nienstädt) <https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-nienstaedt> einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nienstädt, den 13.06.2019

Die Gemeindedirektorin  
Wiechmann